



Haustarifvertrag

postcon 

Die Post für Profis.

Haustarifvertrag

zwischen

postcon 

Die Post für Profis.

und

CGPT
Christliche Gewerkschaft
Postservice und Telekommunikator

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

faire Arbeitsbedingungen sowie die Schaffung und der Erhalt von sozial gerechten und unternehmerisch realisierbaren Arbeitsplätzen: Das haben wir uns zum Ziel gesetzt. Ein nächster Schritt auf diesem Weg ist der neue Lohn- und Gehaltstarifvertrag mit der Christlichen Gewerkschaft für Post-service und Telekommunikation (CGPT), den wir für unsere gewerblichen Kolleginnen und Kollegen abgeschlossen haben.

Wir wissen sehr genau, dass Sie das Rückgrat unserer Kundenversprechen sind, ganz gleich, welche Tätigkeit Sie ausüben, ob in der Zustellung, Sortierung, Logistik oder in der Bearbeitung der Nachweispflichtigen Sendungen oder Redressen unserer Kunden! Ihre Leistung wollen wir daher auch anerkennen, selbst wenn uns die wirtschaftliche Entwicklung von Postcon noch keine großen Sprünge erlaubt. Deshalb lassen Sie uns gemeinsam weiter so engagiert arbeiten, damit jeder von Ihnen von der mittel- und langfristig angestrebten Verbesserung unserer Unternehmensentwicklung profitieren kann.

Wenn nun ab dem 1. Januar 2016 die neuen Lohngruppen in Kraft treten, so ist dies ein Signal an Sie, dass wir unsere Versprechen halten: Betriebszugehörigkeit und Leistung sollen sich lohnen – für Postcon und für Sie.

Wir freuen uns daher, dass der neue Tarifvertrag nun erstmals für alle Postcon Gesellschaften gilt. Ob Zusteller oder Sortierer, es gelten die gleichen Standards – wie auch schon in den vorherigen Tarifverträgen – einheitlich in Ost und West, auch in der Probezeit.

So startet der neue Tarifvertrag mit einem Einstiegslohn für alle Beschäftigten mit einem kleinen Plus künftig bei 8,60 Euro/Stunde und wird sich mit der Dauer der Betriebszugehörigkeit schrittweise erhöhen. Neu ist auch, dass ein Weihnachtsgeldanspruch ab dem Jahr 2016 für alle gewerblichen Mitarbeiter besteht, die länger als ein Jahr bei Postcon beschäftigt sind.

Je länger Sie als Mitarbeiter bei Postcon tätig sind, desto höher ist Ihr Lohnanspruch. Dieses Vergütungsmodell honoriert die Betriebszugehörigkeit und damit Tatkraft und Engagement unserer langjährigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ein weiterer Fokus des neuen Tarifvertrags ist das Thema Ausbildung. Denn unserer Verantwortung für gut ausgebildeten Nachwuchs sind wir uns bei Postcon bewusst. Jungen Menschen mit einer anerkannten Qualifikation einen fundierten Start in das Berufsleben zu ermöglichen und sie dann auch möglichst zu übernehmen, liegt uns besonders am Herzen.

Wir wissen: Nur mit Leidenschaft, Begeisterung und unermüdlicher Einsatzbereitschaft können wir etwas bewegen und als EINE Postcon vorankommen. Gemeinsam mit Ihnen sind wir auf dem richtigen Weg.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rüdiger Gottschalk
Chief Executive Officer
Postcon

Kay Olaf Rekitke
Chief Human Resources Officer
Postcon



Haustarifvertrag (Lohn und Gehalt)

zwischen der
Postcon Regional Rhein-Ruhr GmbH,
Stadionring 32, 40878 Ratingen
vertreten durch die Geschäftsführer Christian Holland-Moritz und Steve Gülzow

sowie der
Postcon Regional Frankfurt GmbH,
Stadionring 32, 40878 Ratingen,
vertreten durch die Geschäftsführer Christian Holland-Moritz und Steve Gülzow

sowie der
Postcon Sortier und Logistik GmbH,
Stadionring 32, 40878 Ratingen,
vertreten durch die Geschäftsführer Kay Olaf Rekittke und Christian Holland-Moritz

sowie der
Postcon Konsolidierung GmbH,
Stadionring 32, 40878 Ratingen
vertreten durch die Geschäftsführer Michael Mews und Frank Markschat

sowie der
Postcon National GmbH & Co. KG,
Rotenburger Straße 24, 30659 Hannover
vertreten durch die Geschäftsführer Michael Mews und Christian Holland-Moritz
nachfolgend: **Postcon**

sowie der
Postcon Ausbildung GmbH,
Stadionring 32, 40878 Ratingen,
vertreten durch die Geschäftsführer Kay Olaf Rekittke und Jens Zimmeringkat

nachfolgend: **Postcon Ausbildungsbetrieb**

und der
Christliche Gewerkschaft Postservice und Telekommunikation
Alfredstraße 77-79, 45130 Essen vertreten durch den Vorstand Herrn Ulrich Bösl,

nachfolgend: **CGPT**
wird folgender Haustarifvertrag abgeschlossen:

Präambel

Die Tarifvertragsparteien sind seit 2008 tarifvertraglich verbunden. Der ursprüngliche Lohn- und Gehaltstarifvertrag in seiner Fassung nach den Fortgeltungsvereinbarungen vom 08.03.2010, 27.06.2011 und 23.07.2013 wird durch diesen Tarifvertrag ersetzt.

§ 1 Geltungsbereich

1. Dieser Tarifvertrag gilt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Tarifvertrag gilt als einheitlicher Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Postcon Regional Frankfurt GmbH, die Postcon Regional Rhein-Ruhr GmbH, die Postcon Sortier und Logistik GmbH, die Postcon Konsolidierung GmbH, die Mitarbeiter des Redresszentrums der Postcon National GmbH & Co. KG und im Hinblick auf die Ausbildungsvergütung auch für die Postcon Ausbildung GmbH.
3. Der Tarifvertrag steht weiterhin jedem Unternehmen der Postcon Unternehmensgruppe in Deutschland zum Beitritt frei, soweit Postcon (Mit)-Gesellschafter dieser Gesellschaft ist und die Beteiligungsanteile der Postcon oder einer Tochter- oder Schwestergesellschaft mindestens 25,0 % betragen. Der Beitritt ist gegenüber der CGPT bis zum 15. des Monats anzuzeigen, zu dem der Beitritt Wirkung entfalten soll. Ein Beitritt zum Tarifvertrag ausländischer Gesellschaften im PostNL Konzern ist dann für die Arbeitnehmer/innen, die in Deutschland tätig werden, möglich, wenn die Gesellschaft überwiegend Briefdienstleistungen in Deutschland erbringt.
4. Der Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmer/innen, die in Betrieben oder selbständigen Betriebsabteilungen in Unternehmen nach Absatz 2 und 3 dieses Paragraphen Briefdienstleistungen erbringen.

§ 2 Lohnansprüche gewerblicher Arbeitnehmer/innen

1. Alle Arbeitstätigkeiten in der Wertschöpfungskette der Zustellung, Sortierung, Konsolidierung, Transportierung oder Redressbearbeitung von Briefsendungen werden erfasst. Dies gilt namentlich für die Tätigkeiten als Mitarbeiter Depot (Vorsortierung/Regal- und Gangfolgesortierung und Zustellung), Mitarbeiter Facility, Kraftfahrer Abhollogistik, Inspektoren, Kontrolleure, Mitarbeiter Nachweispflichtige Sendungen (NWS), Mitarbeiter Redressen, stellvertretender Teamleiter Depot, Posthelfer, Mitarbeiter Sortierung, Mitarbeiter Frankierung, Mitarbeiter Handerfassung, Mitarbeiter Wareneingang und Warenausgang, Videokodierung, Mitarbeiter Technik und Maschinenführer.

2. Die Tätigkeiten in der Briefzustellung oder deren Sortierung oder Beförderung sind Arbeitstätigkeiten, die eine Berufsausbildung als Fachkraft für Kurier-, Express-, und Postdienstleistungen (KEP) oder eine mehrjährigen Anlernung an die Besonderheiten der Zustellung oder Sortierung von Briefen erfordert. Dies vorweggestellt, wird die Vergütung der Arbeitnehmer/innen auf deren Ausbildungsstand oder Betriebszugehörigkeit als Arbeitnehmer/innen in der operativen Zustellung oder Sortierung abgestellt und fünf Lohngruppen eingeführt.
3. Ab dem **01.01.2016** wird der Bruttostundenlohn wie folgt neu festgelegt:

Lohngruppe 1

- a) Arbeitnehmer/innen, ohne Berufsausbildung zur Fachkraft KEP innerhalb der Zustellung, Produktion, Logistik oder Beförderung von Briefen nach § 2 Abs. 1 dieses Tarifvertrages, erhalten in der Einarbeitungszeit:

1. bis 9. Beschäftigungsmonat	8,60 € / h
-------------------------------	------------

- b) Nach Abschluss der Einarbeitungszeit erhalten Arbeitnehmer/innen ohne Berufsausbildung zur Fachkraft KEP innerhalb der Zustellung, Sortierung oder Beförderung von Briefen (nach § 2 Abs. 1 dieses Tarifvertrages) entsprechend ihrer ununterbrochenen Beschäftigungszeiten:

vom 10. bis 24. Beschäftigungsmonat:	8,65 € / h
--------------------------------------	------------

vom 25. bis zum 60. Beschäftigungsmonat:	8,80 € / h
--	------------

und ab dem 61. Beschäftigungsmonat:	9,00 € / h
-------------------------------------	------------

Lohngruppe 2

- a) Arbeitnehmerinnen ohne Berufsausbildung zur Fachkraft KEP die regelmäßig und überwiegend als Maschinenführer eingesetzt sind erhalten in der Einarbeitungszeit:

1. bis 9. Beschäftigungsmonat	8,60 € / h
-------------------------------	------------

- b) Nach Abschluss der Einarbeitungszeit erhalten Arbeitnehmerinnen ohne Berufsausbildung zur Fachkraft KEP sofern sie überwiegend als Maschinenführer eingesetzt sind entsprechend ihrer ununterbrochenen Beschäftigungszeiten:

vom 10. bis 24. Beschäftigungsmonat: 8,90 € / h

vom 25. bis zum 60. Beschäftigungsmonat: 9,20 € / h

und ab dem 61. Beschäftigungsmonat: 9,50 € / h

Lohngruppe 3 Fachkraft KEP

- a) Arbeitnehmer/innen in der Zustellung, Produktion, Sortierung, Logistik oder Beförderung von Briefdiensten, entsprechend § 2 Abs. 1 dieses Tarifvertrages, mit abgeschlossener Ausbildung zur Fachkraft KEP erhalten unabhängig von der Dauer der Beschäftigung:

9,00 € / h

- b) Arbeitnehmer/innen in den Abteilungen NWS, Redressen oder Videocodierung mit abgeschlossener Ausbildung zur Fachkraft KEP oder einer kaufmännischen Berufsausbildung erhalten unabhängig von der Dauer der Beschäftigung:

9,00 € / h

- c) Arbeitnehmer/innen die überwiegend als Maschinenführer in der Sortierung von Briefsendungen eingesetzt sind, erhalten in der Einarbeitungszeit:

1. bis 9. Beschäftigungsmonat: 9,00 € / h

Nach Abschluss der Einarbeitungszeit erhalten Arbeitnehmerinnen mit Berufsausbildung zur Fachkraft KEP sofern Sie überwiegend als Maschinenführer eingesetzt sind entsprechend ihrer ununterbrochenen Beschäftigungszeiten:

vom 10. bis 24. Beschäftigungsmonat: 9,10 € / h

vom 25. bis zum 60. Beschäftigungsmonat: 9,50 € / h

und ab dem 61. Beschäftigungsmonat: 9,80 € / h

4. Für den Zeitraum 01. Oktober 2015 bis 31. Dezember 2015 gelten die Lohngruppen und Vergütungsregelungen der Haustarifverträge (Lohn und Gehalt) vom 23.07.2013 ausdrücklich auch als Regelung dieses Fortgeltungstarifvertrages fort.
5. Die Erhöhung des Lohnanspruches erfolgt bei einem Eintritt, der nicht auf den 1. eines Kalendermonats fällt, nicht anteilig auf den laufenden Abrechnungsmonat. Der erstmalige Anspruch auf Erhöhung des Tariflohnanspruches erwächst in dem Monat, der auf das Erreichen der Betriebszugehörigkeit folgt.
6. Der Monatslohn eines gewerblichen Lohnempfängers entsprechend der oben stehenden Lohngruppen errechnet sich daher wie folgt:

Vertragliche monatliche Arbeitszeit x Stundenlohn

7. Der Anspruch auf den Lohn nach den Absätzen 1 bis 5 wird für die Regelarbeitsstunden (Vertragsstunden) spätestens zum letzten Werktag eines Monats, für alle sonstigen Stunden, die über die Regelarbeitszeitstunden (Vertragsstunden) hinausgehen und nicht dem Arbeitszeitkonto des Arbeitnehmers gutgebracht werden (siehe Regelungen des Manteltarifvertrages), zum letzten Werktag des Folgemonats fällig.
8.
 - a) Postcon zahlt an Arbeitnehmer/innen in den Lohngruppen 1 bis 3 mit dem Lohnanspruch für November eines jeden Jahres, beginnend mit dem Jahr 2016 ein Weihnachtsgeld, welches allein auf die Betriebstreue abstellt.

Betriebszugehörigkeit (BZ)	Weihnachtsgeld
0 - 12 Monate BZ	Kein Anspruch
BZ 13 - 24 Monate	75,00 €
BZ 25 - 60 Monate	150,00 €
BZ 61 - 84 Monate	175,00 €
BZ => 85 Monate	200,00 €

Zeiten der Betriebszugehörigkeit sind solche ohne Unterbrechung.

Ausschlaggebend für die Berechnung des Weihnachtsgeldes und deren Bemessungshöhe ist die Betriebszugehörigkeit zum Stichtag 01.11. eines Kalenderjahres.

Für die Berechnung des Weihnachtsgeldanspruches 2015 in der Zustellung ist der Tarifvertrag vom 23.07.2013 maßgeblich. Die Zahlung des Weihnachtsgeldes in der Sortierung oder Beförderung von Briefsendungen erfolgt erstmals im Kalenderjahr 2016.

- b) Der vorstehende Weihnachtsgeldanspruch versteht sich rein brutto für Arbeitnehmer/innen in Vollzeit. Als Vollzeit gelten alle Arbeitnehmer/innen mit einer vertraglichen Arbeitszeit von mindestens 160 Stunden pro Monat. Bei Teilzeittätigkeiten wird der Betrag anteilig der vertraglichen Arbeitszeiten vergütet.
 - c) Das Weihnachtsgeld ist zurück zu erstatten, wenn der/die Arbeitnehmer/in vor Ablauf des 31. März des Folgejahres eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses erklärt oder eine aus verhaltensbedingten Gründen gerechtfertigte Kündigung des Arbeitgebers erhält. Die Rückzahlung entfällt bei Ausscheiden wegen Erreichen der Altersgrenze oder infolge von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit sowie bei Kündigung durch den Arbeitgeber aus betriebs- oder personenbedingten Gründen.
 - d) Ruht das Arbeitsverhältnis während eines Jahres besteht für diesen Zeitraum kein Anspruch auf das Weihnachtsgeld, für alle anderen vollen Kalendermonate erfolgt eine anteilige Berechnung. Gleiches gilt für den Fall einer Unterbrechung der Tätigkeit während der Inanspruchnahme von Elternzeit oder sonstiger dauerhafter Freistellungen von der Verpflichtung zur Erbringung der Arbeitsleistung.
 - e) Minijobber oder geringfügig Beschäftigte nach § 8 SGB IV nehmen an der Weihnachtsgeldregelung nicht teil.
9. Lohnempfänger/innen, unabhängig von der vereinbarten Monatsstundenanzahl, inklusive geringfügig Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV die am 15.01.2016 mindestens 24 volle Monate in einem Betrieb der Postcon beschäftigt sind, erhalten für ihre Betriebstreue eine einmalige Gutschrift auf ihre persönliche Postcon Gutscheinkarte in Höhe von einmalig 40,00 €.
10. Postcon hat das Recht übertariflich zu vergüten. Dies gilt auch für etwaige Pilotphasen in eingeschränkten räumlichen Gebieten.
11. Vorstehende Regelungen dieses Paragraphen, ausgenommen dessen Ziffer 9, gelten nicht für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer/innen. Die entsprechend der arbeitsvertraglichen Regelung festgesetzten Regelvergütungen bestehen unverändert. Die hierfür zu leistende Arbeitszeit ist analog den vorstehenden Regelungen festzusetzen und zugrunde zu legen.

§ 3 Angestellte/Gehaltsempfänger

1. Eingruppierung
 - a) Die Eingruppierung eines Angestellten in der jeweiligen Gehaltsgruppe erfolgt nach der überwiegend auszuübenden Tätigkeit. Die Eingruppierung hat schriftlich zu erfolgen.
 - b) Grundlage der Eingruppierung sind die Tätigkeitsmerkmale gemäß § 3 Ziffer 2 dieses Tarifvertrages.
 - c) Wird ein Angestellter in eine höhere Gehaltsgruppe eingruppiert, so wird das Grundgehalt der höheren Gehaltsgruppe ab dem Folgemonat der Höherstufung bezahlt.
2. Gehaltsgruppen

Gehaltsgruppe 1

Angestellte mit vorwiegend einfacher Tätigkeit ohne tätigkeitsspezifische Berufsausbildung.

Gehaltsgruppe 2

Angestellte ohne kaufmännische bzw. technische Berufsausbildung mit gründlichen Fachkenntnissen und selbständigen Leistungen sowie Angestellte, die sich aus der Gehaltsgruppe 1 herausheben.

Gehaltsgruppe 3

Angestellte mit kaufmännischer bzw. technischer Berufsausbildung und gründlichen Fachkenntnissen mit selbständiger Tätigkeit sowie Angestellte, die sich durch langjährige Berufserfahrung aus der Gehaltsgruppe 2 herausheben.

Gehaltsgruppe 4

Angestellte mit kaufmännischer bzw. technischer Berufsausbildung und gründlichen Fachkenntnissen mit vorwiegend selbständiger Tätigkeit und Angestellte, denen Angestellte der Gehaltsgruppen 1 bis 3 unterstellt sind oder die einmal oder mehrfach befördert wurden.

Gehaltsgruppe 5

Angestellte, die aus der Gehaltsgruppe 4 befördert worden sind, oder Angestellte mit kaufmännischer bzw. technischer Berufsausbildung und tiefgründigen Fachkenntnissen mit vorwiegend selbständiger Tätigkeit und Angestellte, denen Angestellte der Gehaltsgruppen 3 oder 4 unterstellt sind.

Gehaltsgruppe 6

Angestellte, die aus der Gehaltsgruppe 5 befördert worden sind, oder Angestellte mit kaufmännischer bzw. technischer Berufsausbildung und tiefgründigen Fachkenntnis-

sen mit vorwiegend selbständiger Tätigkeit und Angestellte, denen Angestellte der Gehaltsgruppen 4 oder 5 unterstellt sind.

Gehaltsgruppe 7

Angestellte mit kaufmännischer bzw. technischer Berufsausbildung und tiefgründigen Fachkenntnissen mit ausschließlich selbständiger Tätigkeit und Angestellte, denen Angestellte der Gehaltsgruppen 5 und 6 unterstellt sind.

Gehaltsgruppe 8

Angestellte mit kaufmännischer bzw. technischer Berufsausbildung und tiefgründigen Fachkenntnissen mit ausschließlich selbständiger Tätigkeit und Angestellte, denen Angestellte der Gehaltsgruppen 6 und 7 unterstellt sind.

3. Die monatlichen Gehälter ab dem 01.01.2016 der Gehaltsgruppen 1 bis 8 ergeben sich auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung (41 Stunden/Woche):

Gehaltsgruppe	Gehalt in €
1	1.700,00 €
2	1.750,00 €
3	1.800,00 €
4	1.850,00 €
5	1.900,00 €
6	1.950,00 €
7	2.000,00 €
8	2.100,00 €

4. Die Tarifvertragsparteien haben die Gruppe der Depotleiter mit Führungsspanne von mehr als einem Depot oder mehr als 24 zu führende Mitarbeiter mit einschlägiger Führungs- und Berufserfahrung und Qualifikation in den Gehaltsgruppen (Führungskraft Zustellung (FKZ) 1 bis 3 separiert. Depotleiter mit Verantwortung für mindestens 3 Depots, oder Anwärter auf den Posten eines Depotleiters mit Führungsverantwortung für mehrere Depots, werden in den Gehaltsgruppen FKZ 1 bis 3 entsprechend § 3 Ziffer 3, eingruppiert.

Dabei sind die Gehaltsgruppen FKZ 1 bis FKZ 3 die Gehaltsgruppen für die Berufsgruppe des neuen Führungskreises Zustellung, die Einordnung erfolgt entsprechend der Größe des Verantwortungsbereiches. Danach wird bei Funktionsübernahme und Nachweis der Befähigung und Führungseignung, entsprechend der Postcon internen Beurteilungskriterien die Berufsgruppe des Führungskreises Depot nach folgenden Grundsätzen eingruppiert. Unabhängig von der Größe der Führungsspanne bleiben Qualifikation sowie Berufs- und Führungserfahrung zwingende Voraussetzungen für die Eingruppierung in die Gehaltsgruppe der FKZ:

Gehaltsgruppe FKZ 1

Teamleiter Depot, die mindestens 2, maximal 3 Depots oder ein Depot mit einer Führungsspanne von mindestens 25 Mitarbeitern als Stammbesetzung des Depots führen.

Gehaltsgruppe FKZ 2

Teamleiter Depot, die mindestens 4 Depots oder ein Depot mit einer Führungsspanne von mindestens 35 Mitarbeitern als Stammbesetzung des Depots führen.

Gehaltsgruppe FKZ 3

Teamleiter Depot, die mindestens 6 Depots oder ein Depot mit einer Führungsspanne von mindestens 45 Mitarbeitern als Stammbesetzung des Depots führen.

Mit Wirkung **ab dem 01.01.2016, frühestens aber nach Feststellung der Eignung, Befähigung und Eingruppierung in die Gehaltsgruppen FKZ 1 bis 3** gelten nachfolgende Gehälter für die einzelnen Gehaltsgruppen:

Gehaltsgruppe	Gehalt in €
FKZ 1	2.300,00 €
FKZ 2	2.500,00 €
FKZ 3	2.700,00 €

5. Postcon zahlt an Arbeitnehmer/innen in den Gehaltsgruppen 1 bis 8 und FKZ 1 bis 3 entsprechend den Regelungen zu § 2 Abs. 8 dieses Tarifvertrages mit dem Lohnanspruch für November eines jeden Jahres, beginnend mit dem Jahr 2016 ein Weihnachtsgeld, welches allein auf die Betriebstreue abstellt.
6. Postcon hat das Recht übertariflich zu vergüten. Dies gilt auch für etwaige Pilotphasen in eingeschränkten räumlichen Gebieten.

§ 4 Ausbildungsvergütung

Der Postcon Ausbildungsbetrieb strebt die bundesweite Berufsausbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im gewerblichen und kaufmännischen Bereich an. Zur Vereinheitlichung der Ausbildungsvergütungen der gewerblichen und kaufmännischen Auszubildenden vereinbaren die Tarifvertragsparteien nachfolgende Ausbildungsvergütungen, gleichgültig, in welchem Tarifgebiet die Ausbildung angetreten wird:

I. Gewerbliche Auszubildende:

a)	1. Ausbildungsjahr	600,00 € brutto
b)	2. Ausbildungsjahr	680,00 € brutto
c)	3. Ausbildungsjahr	750,00 € brutto

2. Kaufmännische Auszubildende:

a)	1. Ausbildungsjahr	650,00 € brutto
b)	2. Ausbildungsjahr	700,00 € brutto
c)	3. Ausbildungsjahr	780,00 € brutto

3. Fahrtkostenzuschuss

Zusätzlich gewährt Postcon Ausbildungsbetrieb Auszubildenden bei nachgewiesener Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und einer Entfernung zwischen Wohnung und Betriebsstätte von mindestens 3 Kilometern einen monatlichen Fahrtkostenzuschuss auf Monatstickets/Halbjahrestickets/Jahrestickets des öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von 30,00 € brutto / Monat.

Eine Angleichung der Ausbildungsvergütung erfolgt auf Basis der jährlichen durchschnittlichen Empfehlungen der Industrie- und Handelskammer (IHK), für die Berufsgruppen. Die Überprüfung wird zum 01.09. eines jeden Jahres für das kommende Kalenderjahr vorgenommen.

Auszubildende nehmen nicht an den Regelungen zum Arbeitszeitkonto teil, auch nicht im 3. Ausbildungsjahr.

§ 5 Vermögenswirksame Leistungen

Die tarifvertragliche vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich

Für jede/n Arbeitnehmer/in	6,00 € brutto
Für jede/n Auszubildende/n	6,00 € brutto

Der Anspruch entsteht erstmals mit Beginn des 7. Kalendermonats einer ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Unternehmen. Der Spargesamtbetrag muss mindestens 25,00 € brutto betragen. Dieser Zuschuss wird monatlich mit der Gehaltsabrechnung abgerechnet.

§ 6 Entgeltumwandlung

Für den Fall, dass ein/e Arbeitnehmer/in oder Auszubildender eine Entgeltumwandlung in Form einer Pensionskasse oder Direktversicherung gemäß dem Rahmenvertrag der Postcon vornimmt und hier mindestens 25,00 € brutto im Monat in die betriebliche Altersversorgung einzahlt, unterstützt Postcon diese mit einem Zuschlag von 20 % pro Monat von dem Einzahlungsbetrag.

§ 7 In-Kraft-Treten, Laufzeit

1. Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.10.2015 in Kraft. Entgeltanpassungen für Lohn- und Gehaltsempfänger erfolgen nicht vor dem 01.01.2016.
2. Dieser Tarifvertrag kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31.12.2016, schriftlich gekündigt werden.
3. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich bei Kündigung dieses Tarifvertrages durch eine der Tarifvertragsparteien umgehend, spätestens 6 Wochen nach Eingang der Kündigung, Gespräche über eine Neuregelung dieses Tarifvertrages zu vereinbaren. Bis zum 31.12.2016 sind im Umkehrschluss Arbeitskampfmaßnahmen jeder Art ausgeschlossen.
4. Sollte der gesetzliche Mindestlohn vor Ende der Laufzeit dieses Tarifvertrages zum 31.12.2016 auf einen Einstiegslohn verändert werden, der über den Einstiegslohn dieses Tarifvertrages liegt, vereinbaren die Parteien die sofortige Aufnahme von Tarifverhandlungen. Bis zu deren Abschluss verpflichtet sich die Postcon mindestens den gesetzlichen Mindestlohn abzurechnen und den sich hieraus ergebenden Auszahlungsbetrag anzuweisen.
5. Eine Nachwirkung findet nicht statt.

Der derzeit gültige Mantelhaustarifvertrag vom 23.07.2013, der bis zum 31.12.2016 wirkt, ist inklusive seiner Protokollnotizen weiterhin gültig.

postcon 

Die Post für Profis.